

Vertragliche Leistungsstörungen unter der COVID-19-Verordnung

Einführung

Das Coronavirus prägt derzeit das Leben der Schweizer Bevölkerung und insbesondere auch der Wirtschaft. Der Bundesrat hat am 13. März 2020 die Covid-19-Verordnung 2 erlassen, die erhebliche Einschränkungen und Verbote enthält, gemäss welcher eine Vielzahl von Branchen ihre Dienstleistungen nicht erbringen oder ihre Produkte nur begrenzt bzw. überhaupt nicht absetzen dürfen. Veranstaltungen müssen abgesagt oder auf elektronischem Weg durchgeführt werden. Dadurch können Verträge oftmals nicht wie vorgesehen erfüllt werden.

Unser heutiger Newsletter befasst sich mit der Frage, welche Vertragspartei die Folgen von vertraglichen Leistungsstörungen grundsätzlich treffen. Hierzu werden die allgemeinen Regelungen des Obligationenrechts anhand eines fiktiven Fallbeispiels beleuchtet. Vorausschickend möchten wir darauf hinweisen, dass im Einzelfall zwingend eine sorgfältige rechtliche Prüfung des Vertrages sowie der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden muss. Zudem empfehlen wir unseren Kunden gerade in diesen Krisenzeiten, vorgängig in jedem Fall das Gespräch mit ihren Vertragspartnern zu suchen, um die Möglichkeiten einer einvernehmlichen Lösung auszuloten. J&K Rechtsanwälte stehen Ihnen zur Beratung und zur Unterstützung in Diskussionen mit Ihren Vertragspartnern gerne zur Verfügung.

Fallbeispiel

Um die folgenden rechtlichen Ausführungen zu veranschaulichen, beschreiben wir die Rechtsfolgen vertraglicher Leistungsstörungen am Beispiel eines fiktiven Konzertveranstalters, der vor dem Ausbruch des Coronavirus und den deswegen verordneten Einschränkungen für eine Veranstaltung im April 2020 einen Musiker gebucht, einen Konzertsaal gemietet und Eintritte verkauft hat. Zur rechtlichen Kommentierung werden einzig die Bestimmungen des allgemeinen Teils des Obligationenrechts herbeigezogen, vertragliche Vereinbarungen und etwaige weitere anwendbaren Rechtsnormen bleiben unberücksichtigt.

Ausbleiben der vertraglich versprochenen Leistung

Schuldnerverzug

Ein Schuldner gerät in Verzug, wenn er die von ihm versprochene Leistung nicht zum vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt erbringt. Grundsätzlich muss der Schuldner vorerst mittels Mahnung und Nachfristansetzung in Verzug gesetzt werden. Darauf kann unter gewissen Umständen verzichtet werden, beispielsweise wenn die Leistung – wie im Falle des Konzertveranstalters – genau zu einem bestimmten Zeitpunkt erbracht werden muss. Kann der Konzertveranstalter seine Leistung nicht rechtzeitig erfüllen und gerät er somit gegenüber den Erwerbern eines Eintrittes (Gläubigern) in Verzug, so haben diese die Wahl, entweder am Vertrag festzuhalten und Ersatz für den Verspätungsschaden geltend zu machen oder auf die Leistung zu verzichten und die bereits erfolgte Gegenleistung (Eintrittspreis) zurückzuverlangen. Zusätzlich kann Schadenersatz geltend gemacht werden. Dieser ist jedoch nur geschuldet, wenn der Schuldner nicht beweisen kann, dass ihn keinerlei Verschulden am Verzug trifft. Im Fallbeispiel würde die Konzertabsage unter Anwendung der Bestimmungen zum Schuldnerverzug zu einem Rückforderungsanspruch bereits bezahlter Eintrittspreises sowie bei Verschulden des Konzertveranstalters zum Ersatz etwaiger weiterer Auslagen wie beispielsweise den Kosten der Anreise führen.

Unmöglichkeit einer Leistung

Im Ergebnis ähnlich, vom rechtlichen Anknüpfungspunkt her jedoch anders liegt der Fall, wenn die Leistung des Konzertveranstalters nach dem Vertragsabschluss definitiv unmöglich geworden ist. In unserem Fallbeispiel dürfte dies

Newsletter 10: Leistungsstörungen

Mai 2020

erfüllt sein, da Veranstaltungen mit der Covid-19-Verordnung 2 ab dem 17. März 2020 verboten wurden. Das Gesetz sieht vor, dass bei nachträglicher Unmöglichkeit die Leistungspflicht des Schuldners (Konzertveranstalter) erlischt und bereits empfangene Gegenleistungen (Eintritte) zurückerstattet werden müssen. Vorbehalten bleiben abweichende vertragliche Vereinbarungen, wie sie oft in Vertragsklauseln zur höheren Gewalt (*Force Majeure*) enthalten sind. Solche Klauseln enthalten in der Regel Bestimmungen über die Rechtsfolgen (Kündigung, Schadenersatzpflicht oder Nachfristen) einer Nichterfüllung aufgrund eines Ereignisses, auf welches die Vertragsparteien keinen Einfluss haben.

Pflicht zur Annahme von Leistungen?

Wie aber steht es um die Rechte des Musikers und des Vermieters des Konzertsaaes. Sie könnten ihre vertraglich zugesicherten Leistungen (Spielen eines Konzertes, Zurverfügungstellen eines Konzertsaaes) grundsätzlich weiterhin erbringen, der Gläubiger (Konzertveranstalter) hat jedoch keinerlei Interesse mehr an der Annahme dieser Leistungen, da er kein Publikum einlassen darf und keine Eintritte vereinnahmen kann beziehungsweise diese zurückerstatten muss.

Gläubigerverzug

Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er trotz Bereitschaft des Schuldners zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung bei der Entgegennahme nicht oder nicht gehörig mitwirkt und damit die Annahme der Leistung ungerechtfertigt verweigert. Befindet sich der Gläubiger in Verzug, erhält der Schuldner weitgehende Rechte, wie beispielsweise Hinterlegung bei Sachleistungen oder Schadenersatzanspruch bei anderen Leistungen. Im Einzelfall muss sorgfältig geprüft werden, ob eine Rechtfertigung für die Annahmeverweigerung vorliegt. Dies wäre sicherlich der Fall, wenn der Bundesrat Auftritte von Musikern verboten hätte, tatsächlich wäre ein Auftritt in einem leeren Konzertsaal aber auch unter der Covid-19-Verordnung 2 nicht verboten (rechtlich unmöglich). Unserer Auffassung nach würde dies jedoch dem ursprünglichen Sinn und Zweck des Vertrages nicht mehr entsprechen, weshalb der Konzertveranstalter die Annahme der vertraglich zugesicherten Leistungen des Musikers und des Vermieters gerechtfertigt ablehnen kann. Ist dies ordentlich geschehen, kommt der Gläubiger unserer Meinung nach nicht in Annahmeverzug.

Rechtsfolge?

Dieses Zwischenergebnis bedeutet indessen nicht, dass der Musiker und der Vermieter auf ihre vertraglich zugesicherte Gegenleistung verzichten müssen. Der Konzertveranstalter mag nicht verpflichtet sein, die Leistung entgegenzunehmen, an seinen eigenen vertraglichen Leistungspflichten (Honorar, Miete) ändert dies jedoch vorerst nichts. Hierfür müsste sich der Konzertveranstalter auf eine Rechtsgrundlage, insbesondere auf eine vertragliche Abrede zu diesem Fall stützen können. Fehlt eine solche vertragliche Abrede, kann der Gläubiger unter Umständen versuchen, sich von seiner Leistungspflicht zu befreien oder diese zumindest zu mindern, indem er beispielsweise versucht, den Vertrag vorgängig (ausserordentlich) zu kündigen oder indem er sich auf den Grundsatz der richterlichen Vertragsanpassung (*clausula rebus sic stantibus*) beruft. Dieser Grundsatz besagt, dass ein Vertrag nach richterlichem Ermessen angepasst werden kann, wenn sich die Verhältnisse seit Vertragsabschluss grundlegend geändert haben, dadurch eine gravierende Äquivalenzstörung im Leistungsprogramm bewirkt wird, die Veränderungen weder vorhersehbar noch vermeidbar waren und kein widersprüchliches Parteiverhalten vorliegt.

Schlussfolgerung

Kann oder will eine Partei in zweiseitigen Verträgen ihre Leistung nicht erfüllen oder die Gegenleistung nicht annehmen, ist eine vertiefte Analyse der vertraglichen und rechtlichen Situation unerlässlich. Um das gewünschte Ergebnis zu erzielen, sind die dafür notwendigen Handlungen rechtzeitig und formrichtig vorzunehmen, allenfalls muss ans Gericht gelangt werden. Wir empfehlen, auch einer einvernehmlichen Lösungsfindung ausreichend Platz einzuräumen.